

SEB ImmoInvest P						
Endausschüttung						
ISIN: DE0009802306 WKN: 980230		Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2009 Geschäftsjahresende: 31.03.2010		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 05.07.2010 Ex-Tag: 01.07.2010		Beschlusstag: 17.05.2010		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				EUR	EUR	EUR
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				2,1518168	2,1518168	2,1518168
darin enthaltene Substanzausschüttungen				1,1694810	1,1694810	1,1694810
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre				0,0000000	0,0000000	0,0000000
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer				2,1000000	2,1000000	2,1000000
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge				0,9823358	0,9823358	0,9823358
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				0,0406983	0,0406983	0,0406983
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				0,0406983	0,0406983	0,0406983
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
aa) (aufgehoben)				–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung				0,0000000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				–	0,0160267	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				–	–	0,0160267
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				–	0,0000000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes				–	–	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind				0,0000000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG				0,0000000	–	–
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				–	0,0057228	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				–	–	0,0057228
In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				0,3334136	0,3334136	0,3334136
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾				0,0837368	0,0837368	0,0837368
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				–	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				–	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾				–	0,1192915	0,1192915
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG				0,6896205	0,6896205	0,6896205
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG				0,1724051	0,1724051	0,1724051
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾				0,0102777	0,0102777	0,0102777
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				–	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde				0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				–	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG				0,5501854	0,5501854	0,5501854
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag				–	–	0,0000000

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 Randziffer 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gemäß Teileinkünfteverfahren).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerrechtlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **SEB Investment GmbH** (nachfolgend: die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage von Aufzeichnungen und des von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresberichtes für die Investmentvermögen

SEB ImmoInvest P

SEB ImmoInvest I

die vorgenannten steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerrechtlichen Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe war es, ausgehend von den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Die angefallenen Erträge und Aufwendungen des Investmentvermögens wurden zu diesem Zweck im Rahmen einer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentvermögen investiert hat, beschränkte sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentvermögen zur Verfügung gestellten steuerrechtlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerrechtlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und

PwC FS Tax GmbH

insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt, 14. Juni 2010

PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Markus Hammer
Steuerberater

Timo Hillebrand